

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 5. Juni 2018; Vorlage Nr. 2762.19 (Laufnummer 15744)

**Gesetz  
über die Wahlen und Abstimmungen  
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom 29. März 2018

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **131.1** | 141.1 | 861.4  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden laufend, spätestens jedoch beim Abschluss des Stimmregisters vor einer Abstimmung oder Wahl von Amtes wegen vorgenommen.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [131.1](#)

### § 8 Abs. 6 (neu)

<sup>6</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahl- und Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### § 11 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die oder der Stimmberechtigte darf nur eigene Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen.

### § 15 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>3</sup> Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Wahl- und Stimmzettel werden abgestempelt oder sonst in geeigneter Weise amtlich gekennzeichnet.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

### § 19 Abs. 1

<sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- b) **(geändert)** nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von § 15 Abs. 3 gekennzeichnet sind;

### § 30a (neu)

#### **Ablauf von Fristen an Feiertagen**

<sup>1</sup> Fallen die in den §§ 31 Abs. 1, 33 Abs. 3, 35 Abs. 1 und 3, 36 Abs. 1, 52 Abs. 4, 56 Abs. 3 und 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Wochentage auf einen Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)<sup>1)</sup>, so verschieben sich die jeweiligen Fristen und Termine auf den nächst folgenden Werktag, 12.00 Uhr.

---

<sup>1)</sup> BGS [161.1](#)

**§ 31 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

<sup>3</sup> Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

**§ 41 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Wird entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat in- nert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Verzichtet es auf das Amt der Ständerätin bzw. des Ständerats oder der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amtes durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben.

**§ 43 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Wurden im Sinne von § 44 Abs. 1 Namen gestrichen und verbleiben weniger Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die auf sie entfallenden Stimmen als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Fehlt eine solche, zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

**§ 44 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.

### § 51 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

### § 52 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.

### § 52a Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 52b–52f) nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49. Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.

### § 56 Abs. 3a (geändert)

<sup>3a</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.

### § 57 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.

### § 59 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die Gemeindewahlen gelten unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Titels sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).

**§ 61 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt die Gesamterneuerungswahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren anzugeben. Diese sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.

**§ 62 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.

**§ 63a (neu)**

**Nachzählung**

<sup>1</sup> Bei einem knappen Ausgang einer gemeindlichen Abstimmung oder einer gemeindlichen Majorzwahl (§ 69 Abs. 3) ordnet die Leiterin oder der Leiter des gemeindlichen Stimmbüros (§ 5 Abs. 1) eine Nachzählung an.

**§ 67 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.

**§ 67a (neu)**

**Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

<sup>1</sup> In folgenden Fällen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)<sup>1)</sup> zulässig:

- a) Gewählterklärungen des Regierungsrats im Falle von stillen Wahlen bei kantonalen Wahlen (§ 40 Abs. 2).

**§ 69 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Bei einem knappen Ausgang einer kantonalen Abstimmung oder einer kantonalen Majorzwahl ordnet die Staatskanzlei eine Nachzählung an.

---

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

**II.**

**1.**

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**2.**

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft<sup>4)</sup>.

Zug, 29. März 2018

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber

Tobias Moser

Diese Änderung bedarf gemäss Schreiben der Bundeskanzlei vom..... keiner Genehmigung.

Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>2)</sup> BGS [141.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [861.4](#)

<sup>4)</sup> Inkrafttreten am ...